

Neufassung der Satzung

der Gemeinde Gundelfingen über die Benutzung des Grillplatzes im Unteren Wald am Weiherweg, Gemarkung Gundelfingen vom 19. Juli 2012.

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gundelfingen am 19. Juli 2012 folgende Satzung über die Widmung und die Benutzung des Grillplatzes im Unteren Wald am Weiherweg, Gemarkung Gundelfingen beschlossen:

§ 1

Widmung/Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Gundelfingen stellt ihren Einwohnern den Grillplatz als öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 GemO zur Verfügung.
2. Die räumliche Abgrenzung des Grillplatzbereichs ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Allgemeine Benutzungsregeln

1. a) Die Benutzung des eingerichteten Grillplatzes ist täglich ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde und ohne Benutzungsgebühr zum Grillen und Verzehr mitgebrachter Speisen bis **22⁰⁰ Uhr** gestattet.
b) Eine darüber hinausgehende Benutzung, d.h. länger als **22⁰⁰ Uhr**, ist zuvor bei der Gemeinde Gundelfingen unter Benennung einer verantwortlichen Person anzumelden. Die Gemeinde erteilt eine schriftliche Erlaubnis. Die verantwortliche Person hat diese Erlaubnis während des Aufenthalts auf der Anlage mit sich zu führen. Ohne Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
2. Bei extremen Witterungsbedingungen sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Bereiche der Anlage, d.h. die Grillstelle oder die Anlage insgesamt, geschlossen werden. Auf die vorübergehende Schließung ist durch Anschlag auf der Anlage hinzuweisen .

§ 3

Besondere Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Anlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen der Anwohnerschaft, insbesondere Lärmbelästigungen, zu vermeiden.

Es gelten jederzeit die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz.

Nach 22⁰⁰ Uhr (Beginn der Nachtzeit) gelten **darüberhinaus** erhöhte Anforderungen in Bezug auf den Lärmschutz der Anwohnerschaft. Durch das Verhalten auf der Anlage (Lärmbelästigungen durch lautes Unterhalten, übermäßiges Geschrei oder andere für die Anwohnerschaft unzumutbare Geräusche), insbesondere das Abspielen von Musik oder das Spielen von Instrumenten in störender Lautstärke darf die Anwohnerschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Richtschnur sind die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG).

2. Die Einrichtungen des Grillplatzbereichs und der Grillstelle dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 2 benutzt oder betreten werden.
3. Alle Benutzer sind verpflichtet, den von ihnen erzeugten Abfall zu entfernen und selbst zu entsorgen.
4. Auf der Anlage ist es untersagt, Zelte aufzustellen und zu übernachten.
5. Im Übrigen ist auf der Anlage untersagt
 - a) sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 - b) außerhalb der Grillstelle zu grillen,
 - c) Feuer oder Kohlenglut außerhalb der Grillstelle zu entfachen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 - d) Sitzbänke von ihrem Aufstellplatz zu entfernen,
 - e) die durch die Anlage führenden Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren,
 - f) Hunde oder sonstige Tiere als Halter oder sonst Verantwortlicher, frei herumlaufen zu lassen,
 - g) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 b) und des § 3 zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei Fahrlässigkeit höchstens 500,00 € geahndet werden.
3. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Gundelfingen vom 24. Juni 2004, insbesondere die Ordnungsvorschriften in den §§ 2, 4, 10, 12, 13,14, 17 und 19, finden unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, **gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.06.2008 außer Kraft.**
2. Auf diese Satzung und ihre Benutzungsregeln wird vor Ort durch Hinweisschilder hingewiesen.

Anlage: Lageplan

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gundelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Gundelfingen, den 19. Juli 2012



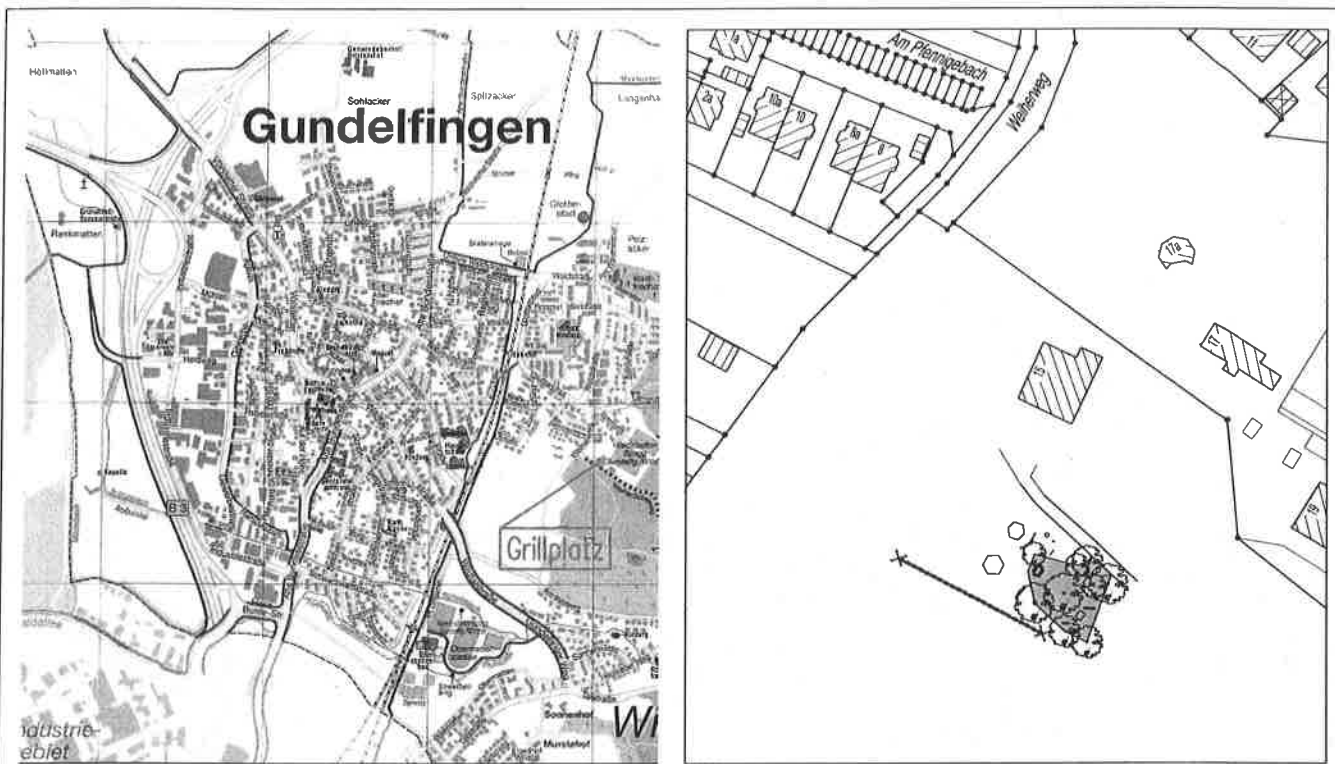
Dr. Bentler
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk

Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten am 26. Juli 2012.

Gundelfingen, den 26.07.2012

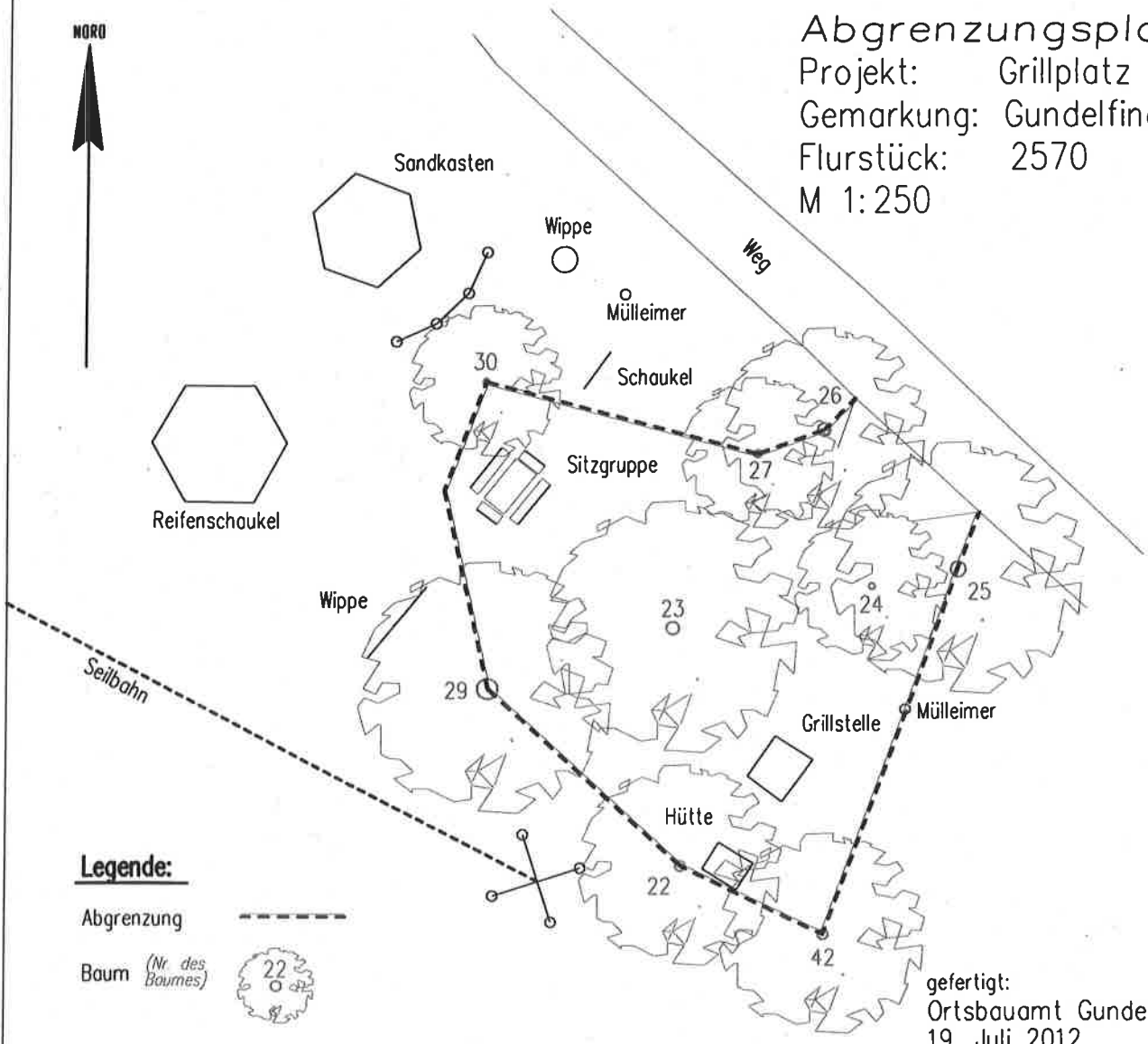




NORD



Abgrenzungsplan
 Projekt: Grillplatz
 Gemarkung: Gundelfingen
 Flurstück: 2570
 M 1:250



Legende:

- Abgrenzung
- Baum (Nr des Baumes)

gefertigt:
 Ortsbauamt Gundelfingen
 19. Juli 2012